

**Stellungnahme des VDAB e.V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Daten und
digitale Innovation im Gesundheitswesen**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Unter den Linden 21
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
GesetzgebungAbt5@bmg.bund.de

Berlin, 15. Mai 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen (GeDIG) Stellung zu nehmen.

Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) begrüßt ausdrücklich das Ziel des GeDIG, die Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegewesen weiter voranzubringen und Pflegeeinrichtungen stärker in digitale Versorgungsstrukturen einzubinden. Die fortschreitende Vernetzung der Leistungserbringer, der Ausbau der elektronischen Patientenakte (ePA) sowie sichere digitale Kommunikationswege sind aus Sicht der pflegerischen Versorgung geeignet, die Qualität der Versorgung zu erhöhen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu verbessern.

Gleichzeitig weist der VDAB darauf hin, dass Pflegeeinrichtungen durch den Gesetzentwurf nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar betroffen sind. Die vorgesehenen Regelungen führen zu erheblichen organisatorischen, technischen und finanziellen Anforderungen, die insbesondere kleine und mittlere Pflegeunternehmen vor große Herausforderungen stellen. Digitale Instrumente können nur dann zur Entlastung beitragen, wenn sie praxistauglich gestaltet sind und keine zusätzlichen Dokumentations- oder Haftungsrisiken erzeugen.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen finden Sie nachfolgend.

§ 341 SGB V – Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte

Der VDAB begrüßt die Weiterentwicklung der ePA zu einem zentralen Instrument der sektorenübergreifenden Versorgung. Für die Pflege ist besonders positiv, dass pflegerelevante Daten – etwa zur Medikation oder bereits bei Kranken- und Pflegekassen vorliegende Gesundheitsdaten – künftig besser verfügbar sein sollen.

Aus Sicht der Pflegeeinrichtungen ist jedoch eine klarere und praxistaugliche Ausgestaltung der Zugriffsrechte erforderlich. Pflegefachpersonen und unmittelbar an der Versorgung Beteiligte benötigen einen verlässlichen Zugriff auf alle Informationen, die für eine sichere Pflege notwendig sind. Zu restriktive oder ausschließlich personengebundene Zugriffsregelungen könnten die Versorgung erschweren und zusätzliche administrative Belastungen verursachen.

§ 360 SGB V – Elektronische Verordnungen

Der Gesetzentwurf sieht eine schrittweise Verpflichtung zur elektronischen Ausstellung und Verarbeitung von Verordnungen der häuslichen Krankenpflege, der außerklinischen Intensivpflege sowie der Soziotherapie vor. Die unterschiedlichen Einführungsfristen sind aus Sicht der Pflegeunternehmen, die in allen genannten Bereichen Leistungserbringer sind, nicht zielführend.

Der VDAB spricht sich für eine **einheitliche und angemessene Einführungsfrist** für alle betroffenen Leistungsbereiche aus und schlägt hierfür den **1. Juni 2029** vor.

§§ 329–333 und §§ 363a–f SGB V – Digitale Kommunikationsverfahren

Der VDAB unterstützt die geplante verpflichtende Nutzung sicherer digitaler Übermittlungsverfahren für medizinische und pflegerische Kommunikation. Die Ablösung von Fax und ungesicherten E-Mail-Systemen ist notwendig und überfällig.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch, dass die vorgesehenen Kommunikationsdienste:

- zuverlässig funktionieren,
- praxistauglich bedienbar sind,
- mobile Arbeitsformen der ambulanten Pflege berücksichtigen,
- keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen erzeugen.

Die Gematik muss verpflichtet werden, digitale Anwendungen so auszugestalten, dass sie insbesondere auch in der ambulanten Pflege und bei mobilen Arbeitsprozessen reibungslos nutzbar sind.

§ 106b SGB XI und § 380 SGB V - Finanzierung, technische Voraussetzungen und Umsetzbarkeit

Der VDAB erkennt den Nutzen digitaler Lösungen für eine effizientere Versorgung an. Gleichzeitig weist der Verband darauf hin, dass die verpflichtenden Vorgaben zur Telematikinfrastruktur mit erheblichen

Investitionen in Technik, Software, IT-Sicherheit und Schulungen verbunden sind. Diese Kosten können nicht von den Pflegeeinrichtungen allein getragen werden.

Der VDAB fordert:

- **vollständige und dauerhafte Refinanzierung** aller notwendigen Digitalisierungsaufwände,
- **Zugriffsrechte auf Einrichtungsebene** statt ausschließlich personengebundener Zugänge,
- **realistische Übergangs- und Implementierungsfristen,**
- **eine stabile technische Infrastruktur**, bevor Verpflichtungen wirksam werden,
- **eine verbindliche Einbindung der Pflegeverbände** in die weitere Ausgestaltung (z. B. gematik-Vorgaben, Interoperabilitätsstandards).

Schlussbemerkung

Das GeDIG bietet die Chance, digitale Prozesse im Gesundheits- und Pflegewesen nachhaltig zu verbessern. Damit die Digitalisierung in der Pflege erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen Pflegeeinrichtungen finanziell, technisch und organisatorisch angemessen unterstützt werden.

Der VDAB appelliert an den Gesetzgeber, die vorgesehenen Regelungen konsequent praxistauglich auszugestalten, die Pflege als gleichwertigen Partner zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Digitalisierung zu einer Entlastung und nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Pflege führt.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in die Überarbeitung des Entwurfs einfließen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e. V.